

Statuten des Vereins

Bielersee-Tourismus Twann, Ligerz, Tüscherz-Alfermée (VBST)

Die Wahl der männlichen Form in diesen Statuten gilt stellvertretend auch für weibliche Personen und Ämter.

I. Name, Zweck und Sitz

Name, Sitz

Artikel 1

Der VBST mit Sitz in Twann-Tüscherz ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB ff. Er ist nicht im Handelsregister einzutragen.

Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz:

- die grundsätzliche Förderung des Freizeit- und Geschäftstourismus
- die Förderung und Unterstützung kultureller Bestrebungen
- die Förderung und Unterstützung der Vorhaben, welche die Verschönerung der Dorfbilder zum Ziel haben

Neutralität

Artikel 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Artikel 4

Die Mitgliedschaft besteht aus natürlichen und juristischen Personen (Gemeinden, Vereine, Firmen usw.). Die Einwohnergemeinden von Twann-Tüscherz und Ligerz und die Burgergemeinden von Tüscherz, Twann und Ligerz erhalten automatisch die Mitgliedschaft und müssen keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des Jahresmitgliederbeitrages. Der VBST führt die Mitgliederliste aufgrund der eingegangenen Einzahlungen.

Eine Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Austritt und Ausschluss

Artikel 5

Der Austritt erfolgt durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. Fällige Beiträge werden nicht gemahnt.

Mitglieder, die in grober Weise dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Ehrenmitgliedschaft Artikel 6
Die GV kann, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder, welche sich zum Wohle des Vereins besonders eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für Ehrenmitglieder entfällt der Jahresbeitrag.

III. Mittel

Beiträge, Einnahmen Artikel 7
Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Schenkungen
- Kurtaxen
- Einnahmen Twannbachschlucht
- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen
- Einnahmen durch Verkauf von Dienstleistungen und Waren
- Einnahmen aus Materialvermietung
- Einnahmen aus Veranstaltungen
Diese Aufzählung ist nicht abschliessend

Mitgliederbeitrag Artikel 8
Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung beschlossen.

Haftung Artikel 9
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Organe bzw. der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Organe Artikel 10
Die Vereinsorgane sind:
- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Einberufung der GV Artikel 11
Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand im ersten Halbjahr einberufen.
Eine ausserordentliche Einberufung erfolgt je nach Bedürfnis und von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes eine Einberufung verlangt.
Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin, schriftlich und mit Angabe der Traktanden (Link auf hp) im Amtsanzeiger.
Anträge der Mitglieder sind bis 7 Tage vor der GV schriftlich einzureichen und werden nach traktandiert.

Aufgaben der GV

Artikel 12

Die Aufgaben der GV sind:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und
- Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Budgets
- Genehmigung einzelner Budgetposten ab CHF 20'000 (ausgenommen vertragliche Verpflichtungen)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlussfähigkeit,
Stellvertretung und
Beschlussfassung
an der GV

Artikel 13

Die statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes an der GV anwesende Mitglied (auch Ehrenmitglieder) hat eine Stimme. Eine Stellvertretung von natürlichen Personen ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorsitz der GV

Artikel 14

An der GV wird der Vorsitz durch den Präsidenten des Vereins geführt, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Wahlen und
Abstimmungen

Artikel 15

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von der Versammlung die geheime Abstimmung beschlossen wird. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Protokoll der GV

Artikel 16

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Zusammensetzung
des Vorstandes

Artikel 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind automatisch Vereinsmitglieder und sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit. Bindend vorgesehen sind die Chargen Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Kasse. Der Gemeinderat der EWG Twann-Tüscherz und der EWG Ligerz sind je im Vorstand vertreten. Es können weitere Ressorts gebildet werden.

Aufgaben des
Vorstands

Artikel 18

Der Vorstand ist zur Erfüllung aller Aufgaben zuständig, welche zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind, sofern diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der GV fallen.

Namentlich ist der Vorstand zuständig für:

- die Konstituierung des Vorstandes inklusiv des Vizepräsidenten
- die Verwaltung des Vereins
- die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresprogramms und der Jahresrechnung
- die Einhaltung der Statuten
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- der Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- den Abschluss von Verträgen zur Unterhaltspflicht in der Twannbachschlucht
- der Abschluss von Arbeitsverträgen

Konstituierung des
Vorstands

Artikel 19

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Amtsdauer

Artikel 20

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch die GV gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Ausgenommen sind die Vertreter der Gemeinderäte. Diese sind Mitglieder für die Dauer ihres vom Gemeinderat Twann-Tüscherz und/oder Ligerz erteilten Mandates und werden nicht von der GV gewählt.

Einberufung des
Vorstands,
Beschlussfähigkeit
und Beschlussfas-
sung

Artikel 21

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hin.

Der Präsident bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Rechnungs-
revisoren

Artikel 22

Der Verein hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden durch die GV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV Bericht über das Kassawesen.

Die Revision der Kasse hat mindestens 14 Tage vor der GV zu erfolgen.

IV. Entschädigungen, Vertretung des Vereins, Unterschriftsberechtigung, Beizug von Externen

Entschädigungen	<u>Artikel 23</u> Arbeitsintensive Ämter und Arbeiten können im Rahmen des Budgets entschädigt werden.
Vertretung des Vereins	<u>Artikel 24</u> Grundsätzlich vertritt der Präsident den Verein nach aussen. Bei Verhinderung kann er einen Stellvertreter bestimmen. Im Normalfall ist dies der Vizepräsident. Im Rahmen ihrer Tätigkeit im eigenen Ressort vertreten auch die übrigen Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiter den Verein nach aussen.
Unterschriftsberechtigung	<u>Artikel 25</u> Die Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien: der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vertreter des Vorstandes. Ressortverantwortliche (Vorstandsmitglieder) und Mitarbeiter des Vereins können zum Wahrnehmen ihrer Aufgaben (z.B. Erstellen von Offerten und Rechnungen, Bestellen von Waren oder Dienstleistungen, Verfassen von Korrespondenz im Tagesgeschäft, usw.) mit Einzelunterschrift arbeiten, haben jedoch keinen Zugriff auf die Bankkonten des Vereins. Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen von über CHF 2'500.- müssen in jedem Fall zu zweien unterschrieben werden. Bei Zahlungsaufträgen braucht es zwingend die Kollektivunterschrift zu zweien. Budgetüberschreitungen von mehr als 20% müssen vom Vorstand genehmigt werden.
Beizug von externen Personen, Projektausschüsse	<u>Artikel 26</u> Für die Organisation und Durchführung spezieller Anlässe und grösserer Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen beiziehen und Projektausschüsse bilden. Die Mitglieder der Projektausschüsse besitzen bei gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand das Antragsrecht. Beigezogene Drittpersonen können im Rahmen des Budgets entschädigt werden.

V. Schlussbestimmungen

Statutenänderung	<u>Artikel 27</u> Zur Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der GV nötig.
Vereinsauflösung	<u>Artikel 28</u> Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der GV nötig. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen einer anderen, wegen ihres öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Das Vermögen soll im Sinne von Art. 2 dieser Statuten verwendet werden.

ZGB

Artikel 29

Für alle Fälle, in denen die Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Inkrafttreten

Artikel 30

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die GV vom 23.03.2023 in Kraft.

Twann, 23.03.2023

Präsident

Sekretärin

Ruedi Wild

Margrit Bohnenblust